STADT LIEBENAU

Beschlussvorlage

Drucksache VL-228/2026

- öffentlich -

Datum: 04.11.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Liebenau	09.11.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzauschuss	18.11.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau	24.11.2026	beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührensatzung "Bürgerhäuser und Freizeiteinrichtungen

Erläuterung:

Die Benutzungsgebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser, Veranstaltungsräume, Hallen sowie weitere öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Liebenau beruhen derzeit auf einzelnen Gebührenfestsetzungen und Entgeltregelungen.
Zur Schaffung einer einheitlichen und rechtssicheren Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren soll eine Gebührensatzung erlassen werden. In der Satzung werden die bestehenden Gebühren für die Nutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen zusammengefasst und verbindlich festgelegt.

Die Satzung umfasst insbesondere die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in Haueda, Ostheim, Zwergen, Lamerden und Grimelsheim, des Bürgerhauses Ersen, des Rathaussaales Liebenau, der Kulturscheune Liebenau, der Kleinsporthalle Niedermeiser, der Dreschhallen in Niedermeiser und Lamerden, des Grillplatzes Zwergen, des Spritzenhauses Ostheim sowie die Vermietung von Bühnenteilen.

Die bisher geltenden Entgelte werden hierbei grundsätzlich unverändert übernommen. Eine Anpassung der Gebührensätze ist mit dem Erlass der Satzung nicht beabsichtigt. Die Satzung dient in erster Linie der Vereinheitlichung und rechtlichen Absicherung der Gebührenerhebung.

Für den Erlass der Satzung ist die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

.

Finanzierung:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Liebenau (Gebührensatzung Gemeinschaftseinrichtungen)“.

Mit Inkrafttreten der Satzung treten die bisherigen Gebührenregelungen und Entgeltverzeichnisse für die in der Satzung genannten Einrichtungen außer Kraft.

Anwesend:	Ja	Nein	Enthaltung